

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 22 (1965)
Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen = Communications

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der mittlere Perimeter umfasst die mit dem Zonenplan eingezonten Gebiete. Innerhalb dieser Zone wird die Neuzuteilung nach Fläche und nicht nach landwirtschaftlichem Bonitierungswert vorgenommen. Grundeigentümer können somit wieder gleichviel Land im neuen Bestand beanspruchen wie sie bereits besaßen und dürfen gegen ihren Willen nicht ausserhalb der Zone zugeteilt werden.

Sofern im Zonengebiet keine oder nur untergeordnete landwirtschaftliche Interessen ausgewiesen sind, rechtfertigt sich, die Bauzonengrenze als inneren Perimeter zu wählen.

Das Land für die Umfahrungsstrassen wurde durch einen zusätzlichen Abzug des alten Bestandes von 1,5 % beschafft und den Grundeigentümern zu einem zwischen der Genossenschaft und dem Staat vereinbarten Verkehrswert entschädigt.

165 von den 171 Gemeinden sind heute bereits dem Baugesetz unterstellt, das heisst etwa 97 % der Kantonsfläche, hievon 120 Gemeinden freiwillig in den letzten 15 Jahren. (Schrift «Regionalplanung» Nr. 1 vom 1. Dezember 1961.)

Ferner ermöglicht das neue Landwirtschaftsgesetz die im öffentlichen Interesse liegenden Landausscheidungen für Strassen, Schulhäuser usw.; dieser Landbedarf muss jedoch, soweit er nicht im freihändigen Kauf gedeckt werden kann, durch zusätzlichen pro-

zentualen Abzug vom Einlagewert der Beteiligten beschafft werden. Die Eigentümer sind nach dem Verkehrswert zu entschädigen.

Landwirtschaftlicher Hochbau

Siedlungswesen. Die erwähnte Strukturwandlung unserer ehemaligen Bauerndörfer zu Wohndörfern fördert den Anreiz zur Aussiedlung der Bauern in die noch verbleibenden ländlichen Bezirke mit den für die Landwirtschaft passenden Umweltsbedingungen.

Das neue Landwirtschaftsgesetz ermöglicht das landwirtschaftliche Siedlungswesen mit hohen staatlichen Beiträgen zu fördern. An die staatliche Beteiligung sind jedoch öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen geknüpft. Mit dem 30jährigen Zweckentfremdungsverbot (Bund 20 Jahre), verbunden mit der Förderung von Gruppensiedlungen, wird auf sinnvolle Weise die Schaffung von Grünzonen erreicht.

Gebäuderationalisierungen. Nicht alle Landwirte wollen oder können aussiedeln. Das Landwirtschaftsgesetz erlaubt nun auch die Rationalisierung der Gebäulichkeiten der dorfverbleibenden Betriebe. Dies liegt auch im Interesse der Ortsplanung, insbesondere für jene Bauerndörfer, bei denen es sich vom Standpunkt des Heimatschutzes gerade im Industriekanton Zürich rechtfertigt bzw. es wünschbar ist, sie als echte Bauerndörfer zu erhalten.

MITTEILUNGEN · COMMUNICATIONS

Mitteilungen der VLP

Am Morgen des 8. Juli 1965 sprach Prof. Dr. iur. Werner Ernst, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung, Bad Godesberg, in der eidgenössischen Expertenkommission für Landesplanung über Probleme der Raumordnung, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland. Wir baten Staatssekretär Prof. Ernst, am Nachmittag des 8. Juli 1965 über dasselbe Thema an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung oder an einer öffentlichen Veranstaltung zu sprechen. Der Referent war mit Rücksicht auf seine hohe politische Stellung in Deutschland nur damit einverstanden, in einem kleinen geschlossenen Kreise zu sprechen. Jene, die das Glück hatten, am Vortrag von Staatssekretär Ernst in der «Schmiedstube» in Bern teilzunehmen, waren über das, was ihnen geboten wurde, begeistert. In einer Zusage führte einer der Zuhörer aus:

«Schon das Zuhören und die sprachliche Formulierung waren ein voller Genuss. Dazu kamen die vielen spitzigen und lustigen Bemerkungen. Das Zuhören

hätte sich schon allein gelohnt, wenn der Inhalt nicht so gut gewesen wäre... Auch die Diskussion war interessant. Nicht nur die souveräne Beantwortung der Fragen durch Prof. Ernst, sondern auch die Fragen an und für sich.»

Inhaltlich überrascht hat die Identität der Probleme in Deutschland und in unserem Lande. Die Deutschen sind aber der Schweiz wenigstens in den rechtlichen Grundlagen zur Lösung der Probleme weit voraus. Sicher können und sollen wir in der Schweiz die deutschen Lösungen nicht unbesehen übernehmen. Aber ohne Zweifel wird, ja muss uns manche Lösung Beispiel sein. Es sei uns gestattet, hier vier Fragen und deren Beantwortung festzuhalten:

1. Staatssekretär Ernst setzte sich sowohl für die Baulandsteuer als auch für die sofortige Fälligkeit der Anliegerbeiträge nach Vollendung von Strassen ein. In der Schweiz wird immer wieder erklärt, für landwirtschaftlich genutztes Land seien Ausnahmen zuzugestehen. Wie ist die Regelung in Deutschland?

Antwort: Der Deutsche Bauernverband ist damit einverstanden, dass

zugunsten jenes landwirtschaftlichen Landes, das einer Bauzone zugeteilt wird, auf eine Ausnahmeregelung verzichtet wird. Früher oder später kann solches Land nicht mehr landwirtschaftlich beworben werden. Es ist daher besser, auf eine Ausnahmeordnung zu verzichten. Damit sich aber der betroffene Landwirt nach einem anderen Bauerngut umsehen kann, ist es richtig, wenn ihm die Bezahlung der Beiträge an die öffentliche Hand allenfalls um wenige Jahre gestundet wird.

2. Staatssekretär Ernst setzte sich für die Bildung «zentraler Orte» in Landwirtschaftsgebieten ein, denn das Leistungsgefälle zwischen Stadt und Land soll wenigstens nicht mehr weiter verschlechtert werden. Wie verhalten sich die umliegenden Gemeinden, wenn die Beiträge zur Förderung der Infrastruktur nur den zentralen Orten zugutekommt?

Antwort: Die Förderung der zentralen Orte ist auf die Dauer nur möglich, wenn für die Gemeinden einer Region ein weitgehender Lastenausgleich eingeführt wird.

3. Namhafte Städtebauer erkennen grosse Schwierigkeiten für den weiteren Städtebau wegen der starken Eigentumszersplitterung. Andererseits sollte das Eigentum an Grund und Boden in möglichst viele Hände verteilt bleiben. Wie ist eine Lösung möglich?

Antwort: Städtebau und weitgehende Aufsplitterung des Eigentums sind möglich. Wichtig ist nur, dass unzweckmässige Grundstücksgrenzen berichtigt werden. Eine zweckmässige Gestaltung des Rechtes der Baulandumlegung bildet also den Schlüssel dafür, dass die Zersplitterung des Eigentums den Städtebau nicht übermässig erschwert.

4. Auch in Deutschland gibt es für die Planer noch kein eigenes Studium. Wäre die Einführung eines solchen Studienganges nicht wünschbar?

Antwort: Die Auffassungen darüber gehen auseinander. Staatssekretär Ernst hält dafür, dass jeder Planer ein Studium als Architekt, Ingenieur, Volkswirtschaftler, Soziologe, Jurist oder Geograph abschliessen sollte. Nach vier Semestern Studium sollte aber die Möglichkeit und die Verpflichtung geschaffen werden, einschlägige Vorlesungen und Übungen über die Planung zu besuchen.

Wir werden alles tun, dass das Referat von Staatssekretär Ernst veröffentlicht werden kann.

Staatssekretär Ernst führte einleitend aus, Landesplanung ohne entsprechendes Bodenrecht sei nicht sinnvoll. Mit diesem besonderen, aber sehr wesentlichen Aspekt setzt sich der Präsident unserer Vereinigung, Ständerat Dr. W. Rohner, in der «NZZ» Nr. 2927 vom 9. Juli 1965 auseinander. Die Interessenten seien auf diesen Artikel, der von der «NZZ» zusammen mit anderen wichtigen Beiträgen zum Bodenproblem vermutlich in einer Broschüre veröffentlicht wird, hingewiesen.

Die Rechtskommission der VLP trat am 8. Juni 1965 in Lausanne zu einer Sitzung zusammen; an dieser wurden u.a. die Zusammenhänge zwischen Bodenrecht und Landesplanung erörtert. Am 15. Juni führte der Vorstand seine ordentliche Sitzung in Bern durch. Prof. Dr. R. Probst, der Präsident der Regionalplanung Bern und Umgebung, sprach über das Thema «Aufgaben und Probleme der Regionalplanung». Prof. Probst vermittelte eine ausgezeichnete Uebersicht über die Probleme der Regionalplanung in der Agglomeration Bern und darüber hinaus in der übrigen Schweiz. Sein Referat wird vervielfältigt und ist — solange der Vorrat reicht — beim Zentralsekretariat erhältlich. Am 17. Juni 1965 verabschiedete die Honorarkommission des SIA zuhanden der zuständigen Instanzen des SIA den Entwurf zu einer neuen Honorarordnung für Planungsarbeiten. Einige Tage später

fand in einem kleinen Kreise eine erste Besprechung über die Frage der Ausnutzungsziffern statt. Dasselbe Thema bildete einen Gegenstand in der Besprechung vom 1. Juli 1965, an der sich die Präsidenten des SIA, des BSA und der VLP zusammen mit dem Generalsekretär SIA und dem Zentralsekretär VLP trafen. Im weiteren wurde an dieser Konferenz u.a. darüber beraten, wer die Richtlinien über Planung, die erarbeitet werden, herausgeben soll. Am 7. Juli 1965 trat der vorläufige Forschungsausschuss für Planungsfragen zu einer weiteren Sitzung zusammen; an dieser konnte das Forschungsprogramm weitgehend verabschiedet werden.

Der Verein «Planen und Erhalten», der die Verantwortung für die Gestaltung der entsprechenden Abteilung an der Expo übernommen hatte, führte am 2. Juli 1965 seine Mitgliederversammlung durch. Da glücklicherweise kein Defizit entstanden war, konnte sich der Verein ohne geringste Schwierigkeiten auflösen.

Die eidgenössische Expertenkommission für Landesplanung trat am 8. Juli 1965 zu einer ganztägigen Sitzung zusammen. Nach dem Referat von Staatssekretär Ernst konnte der etwas über 100 Seiten umfassende Bericht über die bestehenden Kompetenzen des Bundes zur Planung genehmigt werden. Zwei Subkommissionen der Expertenkommission werden im August zwei Tage über die möglichen und wünschbaren Prinzipien einer Nationalplanung sprechen.

An Aufgaben, die der Lösung harren, und an der Arbeit, zu deren Bewältigung beizutragen, mangelt es nicht. Die Mitteilungen, auch wenn sie sich nur auf das wesentliche beschränken, mögen dies einmal mehr gezeigt haben R. St.

Regionalplanungsgruppe Wallis

Die Regionalplanungsgruppe Wallis veranstaltete vom 22. bis 26. Juni in Saxon einen Planerschulungskurs. Die Leitung des Kurses lag in den Händen von Prof. Rolf Meyer, Zürich, die Organisation in denjenigen von Peter Schwendener, dipl. Arch., Leiter der kantonalen Planungsstelle in Sitten. Der Kurs wurde ausserordentlich gut besucht; 70 Teilnehmer folgten den Vorträgen, den Übungen und den Diskussionen. Alle Teilnehmer, mit denen wir uns an der «Soirée officielle» vom 25. Juni 1965 in Saxon unterhalten konnten, waren voll des Lobes über die Kursleitung, die Organisation und die Kenntnisse, die in der kurzen Zeit vermittelt wurden. Wir freuen uns über den verdienten Erfolg unserer sympathischen Walliser Sektion. R. St.

Kanton Aargau

Die Baudirektion des Kantons Aargau veröffentlichte kürzlich einen Entwurf zu einem neuen Baugesetz. Die umfassende

Arbeit, die 227 Paragraphen enthält, weist zuerst allgemeine Bestimmungen auf, befasst sich dann mit den Strassen, den Gewässern und den öffentlichen Gebäuden des Staates. Im 5. Abschnitt werden das Baupolizei- und Planungsrecht, im nächsten Teil der Landerwerb und die Entschädigung, und schliesslich der Verwaltungszwang und die Verwaltungsstrafe behandelt. Der Entwurf wird in keiner zukünftigen kantonalen Bau- und Planungsgesetzgebung unbeachtet bleiben können, enthält er doch wesentliche Neuerungen. So wird in § 178 Kantonen und Gemeinden ein Vorkaufsrecht an Grundstücken eingeräumt, die durch rechtskräftige Zonenpläne in Grünzonen und Zonen für öffentliche Bauten eingeteilt sind. Zudem lautet § 212 Abs. 2 wie folgt:

«Eine materielle Enteignung liegt vor, wenn dem Eigentümer durch einen starken Eingriff in seine Rechte eine erhebliche, ohne Entschädigung nicht zumutbare Werteinbusse entstanden ist. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine bisherige Gebrauchsmöglichkeit untersagt oder in sehr hohem Masse, vor allem durch Verhinderung der zweckmässigen Ueberbauung eines im Baugebiet liegenden Grundstückes, eingeschränkt worden ist.»

Diese Einschränkung der materiellen Enteignung erlaubt dem Kanton, in § 158 zu bestimmen, dass im Land- und Forstwirtschaftsgebiet nur Bauten zulässig sind, die der entsprechenden Bodennutzung dienen.

Schon diese zwei Hinweise zeigen, dass der Entwurf der aargauischen Baudirektion überall auf grösste Beachtung stossen wird. Alt Stadtmann Dr. E. Zimmerlin, Aarau, dem Gesetzesredaktor, und Regierungsrat Dr. K. Kim, Aarau, dem kantonalen Baudirektor, gratulieren wir zur Vorlage, die, so hoffen wir, vom Grosse Rat und vom Volk gut aufgenommen wird. R. St.

Kurs für die Ausbildung von Planern an der ETH

In den Jahren 1965/66 führt das Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung an der ETH erstmals einen Kurs für vertiefte Studien auf dem Gebiet der ORL-Planung durch. In Anlehnung an ausländische Beispiele einer Post-Graduate-Ausbildung umfasst dieses Weiterstudium vier Semester, welche dem Besuch von Vorlesungen, der Durchführung von Übungen, dem Literaturstudium und der Mitarbeit der Arbeitsgruppen des ORL-Institutes gewidmet sind. Auf Grund der guten Erfahrung wird ein zweiter Kurs mit Beginn am 1. Oktober 1965, Ende 30. September 1967, vorgesehen.

Der Kurs wird nach folgenden Richtlinien durchgeführt:

1. Ziel des Kurses

Die Teilnehmer am Planerkurs des ORL-Institutes sollen sowohl eine ver-

tiefe Weiterbildung in ihrem angestammten Fachgebiet wie eine Horizont-erweiterung über die Nachbargebiete erhalten. Sie sind nach Abschluss des Kurses in der Lage, kleinere Planungsaufgaben selbständig zu lösen und bei anspruchsvollen Projekten als Spezialisten unter kundiger Oberleitung mitzuarbeiten.

2. Dauer des Kurses

Bei voller Belegung des Kurses dauert derselbe zwei Jahre; bei Aufteilung oder

Unterbruch der Arbeits- und Studienzeit entsprechend länger.

3. Teilnehmer

Grundsätzlich kommen Absolventen der ETH in Frage, die die Diplomprüfung bestanden haben. Bevorzugt werden die Fachrichtungen:

- Abt. I Architektur
- Abt. II Bauingenieurwesen
- Abt. VI Forstwirtschaft
- Abt. VII Landwirtschaft
- Abt. VIII Kulturtechnik.

Die Teilnehmer werden als «wissenschaftliche Praktikanten» angestellt. Sie sind bezüglich des Dienstverhältnisses den Assistenten b gleichgestellt. Die Be-soldung wird so angesetzt, dass sie zur Finanzierung einer bescheidenen Lebens-führung während des Weiterstudiums ausreicht.

Interessenten an einem nächsten Kurs erhalten nähere Auskünfte beim Sekretariat des ORL-Institutes an der ETH, Telefon 32 73 30, intern 2363. *Anmelde-schluss Ende August 1965.*

ORL-Institut – Prof. M. Rotach

REZENSIONEN • CRITIQUE DE LIVRES

Planung ohne Planwirtschaft. Frank-furter Gespräch der List-Gesellschaft. Kyklos-Verlag, Basel, 1964. (Paul Siebeck, Tübingen.) Leinen DM 24.—.

In einem dreitägigen vertraulichen Gespräch berieten sich vom 7. bis 9. Juni 1963 in Frankfurt auf Einladung der List-Gesellschaft mehrere führende Per-sönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirt-schaft und Politik über die dringenden Fragen einer wirtschaftspolitischen Kon-zeption im Aufbau des Gemeinsamen Marktes. Das vorliegende Buch bringt dieses Gespräch in extenso, das heisst in Form der Konferenzprotokolle, und es ist den Teilnehmern sehr zu danken, dass sie der Veröffentlichung ihrer teil-weise sehr freimütigen — gerade des-halb aber um so wertvolleren — Voten zugestimmt haben. Nach einleitenden Referaten von Edgar Salin und Walter Hallstein über Begriffe und Geschichte der Planung sowie über die perspektivische Wirtschaftspolitik der EWG sprachen unter anderen B. Cazes über die Hauptzüge der französischen Pla-nung, E. F. Schumacher über die Wirt-schaftslenkung in Britannien, O. Morgen-sterm über Planung, Simulation und Wirtschaftstheorie in den USA und J. Tinbergen über die Niederlande. In einem zweiten Gespräch behandelten G. Bombach die Thematika «Rahmenplan oder Zahlenzwang», W. Krelle «Zur Problematik der Grundlagen» und H. Giertsch «Infrastruktur und Regional-politik». Die dritte Sitzung war der Pla-nung in ausgewählten Wirtschaftsberei-chen gewidmet. In mehreren Referaten wurde über die Grundstoff- und Energie-wirtschaft, die verarbeitenden Industrien und die Kreditwirtschaft gesprochen. In der vierten Sitzung kam die Planung im integrierten Raum der EWG zur Dar-stellung, wobei über Wettbewerb und

Programmierung, Infrastruktur (leider ohne diese klar zu fixieren) und Konse- quenzen der integrierten Planung für die Entwicklungshilfe diskutiert wurde. Die Schlussitzung wurde als General- diskussion abgehalten. Sehr deutlich kam zum Ausdruck, dass weder die Wissen- schaft noch Politik oder Wirtschaft allein die Entwicklung der Wirtschaft vorauszubestimmen vermögen. Sie müs- sen vielmehr koordiniert bzw. richtig supra- und subordiniert werden. Die Diskussion hat zweifellos entschieden zur Klärung der Begriffe und der Ver- fahren beigetragen, wie sich aus den Vorschlägen der EWG-Kommissionen bereits ersehen liess. Auf jeden Fall bedeutet die Zusammenfassung ein aus- gezeichnetes Spiegelbild der erregenden wirtschaftspolitischen Situation der Ge- genwart und dürfte jedem Planer wert- volle Anregungen auch dort geben, wo es sich weniger um wirtschaftliche als um technische Probleme handelt. H. G.

Bauforschung. Volkswirtschaftliche, be- triebswirtschaftliche, rechtliche, sozio- logische, hygienische und technische Aspekte. Herausgegeben von der Schweiz. Gesellschaft für Koordina- tion und Förderung der Baufor- schung. 190 Seiten. Zürich, 1965.

Die auch den Landes-, Orts- und Regionalplaner interessierende Schrift, die Referate einer öffentlichen Vortrags- tagung an der ETH enthaltend, bietet einen höchst willkommenen Einblick in die vielschichtigen Fragen der Baufor- schung. Diese, welche die Vorausset- zungen des Bauens, angefangen von der Orts- und Regionalplanung, der Beschaf- fung und Erschliessung des Baulandes bis zum Unterhalt des Bauwerkes unter- sucht, greift in fast alle Bereiche des

menschlichen Wohnens ein, wie die ein- zelnen Referate zeigen. Sie können hier nur genannt werden: «Bauforschung und Zielsetzung der Schweiz. Gesellschaft für Koordination und Förderung der Bauforschung» (W. G. Peter), «Das Inter- esse der Öffentlichkeit» (F. Hummler), «Regionalplanung und Bauforschung» (J. Maurer), «Konjunkturpolitische Pro- bleme der Bauwirtschaft» (H. Würzler), «Probleme der Bauwirtschaft in einer wachsenden Wirtschaft» (A. Hendriks), «Langfristige Wirtschaftspolitik und Bauforschung» (R. L. Frey), «Geldmarkt und Baufinanzierung» (H. Küng), «Ak- tuelle Probleme des Baugewerbes» (C. Attinger), «Betriebswirtschaftliche Aus- bildung der Architekten und Ingenieure» (J. Weibel), «Baubetrieb und Baufor- schung» (K.-H. Pfarr), «Recht und Bau- forschung» (A. Kuttler), «Soziologische Aspekte der Bauforschung» (W. Vogt), «Die Einstellung der Frau» (H. Zahner), «Hygiene und Bauforschung» (A. Gil- gen), «Bauforschung aus der Sicht des Architekten» (H. Joss), «Bauherr und Bauforschung» (W. Raissig) und «Auf- gaben, Mittel und Erfolge der Baufor- schung unter Berücksichtigung des Bauens mit Fertigteilen» (W. Triebel). Alle Belegen in sehr klarer Weise über ihre Dokumentation hinaus, wie sehr die Bauforschung mit den meisten Pro- blemen des Einzel- und Kollektivmen- schen und mit der Raumplanung ver- knüpft ist und dass sie deshalb nie isoliert gesehen und behandelt werden darf. Dies ist ein Fingerzeig auch für den Planer selbst, dem Koordination im Zentrum seiner Arbeit steht. Die auch graphisch ansprechend ausgestattete Schrift sei allen Baubeflissenen und Pla- nern zum eingehenden Studium sehr empfohlen; sie wird ihnen reiche An- regungen geben. H. S.